

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 502/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Boleslaw R [REDACTED],
St. R [REDACTED], R.R. 1, [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
H [REDACTED] 9, K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1978
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die als schädigende Maßnahme im Sinne des Art. VI Nr. 1
Abs. 1 BEG-SchlußG beurteilte Vertreibung des Klägers vom
Hof seiner Familie in Westpreußen hat nach der unangreif-
baren Feststellung des Tatrichters keinen Gesundheitsschaden
verursacht.

Die Heranziehung des Klägers im Kreis seiner Familie zum
Arbeitseinsatz in Pommern hat das Berufungsgericht, ohne
von BGH RzW 1970, 566; 567 abzuweichen, nicht als schädigende
Maßnahme im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG ange-
sehen, weil der Einsatz zur Zwangsarbeit seinen Grund im Ar-
beitskräftemangel während des Krieges gehabt und die Nationali-
tät der Betroffenen nur eine untergeordnete Rolle gespielt
habe.

143

- 3 -

Soweit das Berufungsgericht menschenrechtswidrige Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland verneint und in der Schußverletzung keine Schädigung aus Gründen der Nationalität feststellen kann, beruht die Entscheidung auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses. Sie wirft auch insoweit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Zorn

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)